

steirischer Landesfürsten in älterer Zeit

Von Dr. Gerhard Pferschy, Oberarchivar der Steierm. Landesregierung

Die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der steirischen Landesfürsten, welche den Wald betrafen, sind entstanden aus der Notwendigkeit, eine akute Notlage zu meistern und eine umfassende Abholzungskatastrophe zu verhindern. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts war der bisher unerschöpfliche steirische Waldbestand vor allem in der Umgebung des Erzberges nicht mehr in der Lage, den stark angestiegenen Bedarf des Eisenwesens an Holzkohle zum Betrieb der Radwerke von Vordernberg und Innerberg zugleich mit dem stürmisch zunehmenden Bedarf der Hammerwerke, besonders um Leoben, zu decken. Während es den Hammermeistern immerhin möglich war, die Standorte ihrer Werke in noch waldreiche Täler zu verlegen, wußten die Radmeister nicht mehr, wie sie die großen Holzkohlenmengen zum Betrieb der Radwerke, der Vorläufer der Hochöfen, aufzutreiben sollten, denn die Wälder um den Erzberg herum waren längst geschlägert, und ein normaler Nachwuchs war kaum zu erwarten, weil Kahlschläge vielfach als Weide benutzt oder gar von Bauern und Holzknechten als Brandäcker verwendet wurden.

Um den völligen Zusammenbruch der Holz- und Kohlerversorgung der Radwerke zu verhindern, ergriff nach mehreren Versuchen Kaiser Maximilian I. entschiedene Maßregeln. Er ordnete eine Bereitung (Lokalaugenschein) der Waldungen an und bestellte am 3. Februar 1499 Siegmund Paumgartner zum Waldmeister für Innerberg und Vordernberg als Durchführungsorgan weitreichender Neuerungen. Zugleich erließ er für Paumgartner eine Instruktion, teilte in Patenten allen Landleuten und Amtsleuten seine Bestellung mit und trug ihnen auf, den neuen Waldmeister bei seiner Aufgabe, Ordnung in das Waldwesen zu bringen, strikte zu unterstützen. Weitere Patente versuchten, die Grundherrschaften zur Anerkennung der Amtsgewalt des Waldmeisters zu bringen.

Aus der Instruktion können wir sehen, daß die Pläne Maximilians bzw. seiner Berater zur Gesundung der Waldungen zwei Stoßrichtungen hatten. Das Fernziel war es, die dem Erzberg nahe gelegenen Wälder, die „verderbt und verwuest sein“, durch Aufforstungs- oder besser Schonungsmaßnahmen wieder empor zu bringen. Deshalb erhielt der Waldmeister das Recht, bestimmte Waldungen „in Bann zu legen“, das heißt, mit einem totalen Schlägerungs- und Nutzungsverbot zu belegen, „damit dy widerumb erwachsen mugen und dy zu kholln pas ergeben“. Ferner wurde den Hammermeistern verboten, im Kohlenbezugsbezirk der Radmeister Schlägerungen durchzuführen oder Holzkohlen anzukaufen.

Als Sofortmaßnahme wurden die Waldwidmungsbestimmungen wesentlich erweitert. Besonders akut scheint die Versorgungsregelung für Vordernberg gewesen zu sein, weil hier die Leobner Hämmer als Kohlengroßverbraucher die Wälder ruinieren hatten. Hier wurde das Widmungsgebiet vergrößert und bei Leoben nach den Plänen des Heinrich Wuest, Halschreibers im Inntal, ein durchgehender Rechen an der Mur gebaut, wozu auch u. a. die Wälder der Herrschaft Eppenstein bis zum Größenberg, dann die Gösser Wälder sowie die Nordhänge der Gleinalpe als Holzlieferanten bestimmt wurden, wobei das Holz mit Klausen und Rieswerken zur Mur getrifft werden sollte.

Grundsätzlich sollte der Waldmeister in allen seiner Aufsicht unterstellten Wäldern das Maisen, Reutzen und Brennen verhindern und dafür sorgen, daß nur schlagreifes Holz geschlägert wurde. Dazu wurde jede Schlägerung an die Bewilligung des Waldmeisters gebunden. Die gebräuchlichen Holzbezugsrechte für Brenn- und Bauholz, wie sie die Bauern besaßen, wurden auf den Eigenbedarf beschränkt und gleichfalls der „Auszeichnung“ durch den Waldmeister unterworfen. Alles in allem

ergab sich ein klarer Vorrang der Eisen-
erzeugung vor den Verarbeitungsbetrieben,
was zur Folge hatte, daß diese vielfach
den Holzungsmöglichkeiten nachwanderten.
Analoge Bestimmungen galten für die
Nebenflüsse der Enns als Versorgungsgebiet
Innerbergs.

Durch Postulierung eines landesfürstlichen Waldregals, das aus dem Bergregal begründet wurde, erhob Kaiser Maximilian I. Anspruch auf alle Waldungen im Oberland, die für die Eisen- und Salzwirtschaft benötigt wurden. Dieser Anspruch wurde in den folgenden Jahrhunderten durch seine Nachfolger mit wechselndem Erfolg aufrecht erhalten, von den Landständen als Repräsentanten der Waldgroßbesitzer jedoch aufs heftigste bekämpft. Die Jagdleidenschaft des Kaisers ließ außerdem den möglichst ungestörten Be- stand der Hochwälder wünschenswert erscheinen. Praktische Rechtskraft hatten die landesfürstlichen Waldordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie die vielen Patente gegen ihre Mißachtung zeigen, vor allem für die landesfürstlichen Forste, ihre weitere Geltung für die großen Waldungen, zum Beispiel der Stifte Admont, St. Lambrecht und Göß, hing von der jeweiligen innenpolitischen Lage ab.

Eine gewisse Systematisierung der landesfürstlichen Vorstellungen bildete die Wald- und Gehültz-Ordnung Ferdinands I. von 1539, deren Hauptziel vor allem in der Verhinderung weiteren Rückganges der Waldflächen lag. Sie verbot deshalb das Maisen, Reuten, Brennen und Schwenden, ferner den Ziegeneintrieb in Schläge und Wälder und forderte die Abschaffung aller neu angelegten Äcker, Weiden, Wiesen und sonstigen Einfänge, ferner die Einschränkung der Waldweide. Holzschatz und Abgräzung der Äste sollten bei aufnehmendem Mond und in rechter Höhe durchgeführt werden, die zum Schutz vor Schneefall, Überschwemmung und Muren dienen- den Schirmbäume sowie die Samenbäume durften nicht mehr geschlägert werden, auch waren die Kahlschläge ordentlich aufzuarbeiten. Gleichzeitig beschränkte eine

eigene Flößordnung die Murflößerei empfindlich und verminderte so den Abtransport von Holz ins Unterland. Verschiedene dem Eisenwesen schädliche Sägen wurden abgeschafft, der Bau neuer Sägewerke wurde verboten. Über alle Waldungen hatte der Waldmeister in Verbindung mit den Grundherrschaften genaue Kontroll- und Weisungsrechte.

Erst 1695 gelangten die langwierigen Verhandlungen zwischen Landesfürst und Landständen zum Abschluß, und die erste allgemein gültige Waldordnung in Steyer, „welche Wir nicht allein auff Ober- sondern auch Unter-Steyer, jedoch nur auff Drey Meil-Weegs weith umb Graz herumb Gnädigist verstanden haben wollen“, konnte erscheinen. Das Waldregal wurde in ihr grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch wurde den Privaten ein Anrecht auf Entschädigungen zuerkannt, wie sie in den alten „Abstockungsverträgen“ gehandhabt worden waren. Auch die erste Instanz über Waldfrevler fiel an die Herrschaften zurück. Die Anlage neuer Gereute, Almen, Weiden und Äcker wurde verboten, die bestehenden wurden sanktioniert. Der Geißviecheintrieb in die Hoch- und Schwarzwälder blieb verboten, nicht aber in die übrigen Bergwälder. Auch das generelle Verbot der Brandwirtschaft wurde fallen gelassen, wohl weil es die Getreideversorgung der Kammergutholzarbeiter noch mehr erschwert hätte.

Ein weiterer Markstein der Entwicklung war die Waldordnung vom 26. Juli 1767, die auf Grund der Maria-Theresianischen Waldbereitung erlassen wurde. Das Ergebnis dieser Waldbereitung ist in den gedruckten allgemein bekannten sogenannten Wald-Tomi niedergelegt worden. Sie versuchten, die Waldfläche dauernd zu fixieren und schieden die Waldungen in Raumrechte und Stockrechte. Bereits 1769 schließlich wurde die Brandwirtschaft in jeder Form völlig verboten, was seitens der Innerberger Holzknechte ungestüme Lohnforderungen und Beschwerden zur Folge hatte. Um diese Zeit versuchte man auch erstmals in mehreren Verordnungen, den

Holzverbrauch einzuschränken, so etwa in der Zeit von 1754 durch die Vorschrift, die aus Holz gebauten Bauernhäuser auf gemauerte Sockel zu setzen und statt mit Schindeln mit Stroh einzudecken, oder jene von 1766, die Zäune durch Steinwälle oder lebende Zäune zu ersetzen. Bezeckt war vorzüglich auch der Schutz der Lärchen- und Eichenbestände, die für den Hausbedarf nicht mehr verwendet werden sollten. So war die weitere Entwicklung zu den modernen Forstgesetzen eingeleitet.

Seit Kaiser Maximilian I. waren die steirischen Landesfürsten folgerichtig bemüht,

die bäuerliche Waldnutzung von den Hoch- und Schwarzwäldern fernzuhalten, wozu die enge Verklammerung des Interesses an einer geregelten Waldwirtschaft und Wildhege mit jenem am Gedeihen, an der Würde des steirischen Eisenwesens das Ihre beitrug. Im Ergebnis jedoch haben sie uns dadurch ein reiches Erbe bewahrt und die Vernichtung der gefährdeten Waldungen des Oberlandes so lange verhindert, bis die Umstellung auf den Kohlenbergbau der Überforderung ganzer Landstriche durch den immensen Holzkohlenbedarf der Radwerke und Hammerwerke ein Ende setzte.

Klimaxgesellschaften

Der Tatarenhorn-Eichenwald (*Aceri tatarici-Quercetum*) des Tieflandes — die einstige Waldbedeckung des ungarischen Beckens, schon in vorhistorischer Zeit weitgehend gerodet und heute nur mehr in Restflecken inmitten der Getreidessteppe erhalten.

Der Eichen-Hainbuchenwald (*Querco-Carpinetum*) der Hügelstufe, meist als Mittelwald genutzt (also mit Eichen-Überhältern der oberen Baumschicht und Hainbuchen-Brennholzgestrüpp in der unteren Baumschicht).

Der Buchenwald (*Fagetum silvaticae*) der Bergstufe — in höheren Lagen bereits mit der Tanne vergesellschaftet, allgemein in den luftfeuchten Außenketten der Gebirge.

Der Fichtenwald (*Piceetum excelsae*) der Orealstufe, der bis zur Waldgrenze reicht und mit den letzten Einzelbäumen die Baumgrenze bildet, bzw. der (*Rhododendro-Vaccinietum*) in den kontinentalen Zentralalpenketten.

Das Krummholz (*Mugo-Rhodoretum*) der subalpinen Stufe — ein geduckter Zwergwald im Nachgeben gegenüber dem Schneedruck.

Die Zwergstrauchheide (*Empetro-Vaccinietum*) als ein meist nur schmaler Streifen an der Gehölzgrenze.

Die Urwiesen (*Caricetum curvulae u. a.*) der alpinen Stufe.

Die Pioniervegetation der Nivalstufe, oberhalb der Schneegrenze.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [1968_2](#)

Autor(en)/Author(s): Pferschy Gerhard

Artikel/Article: [Waldschutzmaßnahmen steirischer Landesfürsten in älterer Zeit. 76-78](#)